

Leipziger Tageblatt

3231

und Anzeiger.

N^o 113.

Montag den 23. April.

1849.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch erinnert, die sowohl wegen einheimischer, als auch wegen **Mess-Vermiethungen** vorgeschriebenen **Miethveränderungs-Anzeigen** für den Termin **Ostern d. J.**, oder, dafern dergleichen Vermiethungen seit Michael v. J. nicht vorgekommen sind, die diesfalls erforderlichen **Bacatscheine** bei Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt an die Einnahme des hiesigen Stadtschulden-Tilgungs-Fonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken 1 Treppe hoch abzugeben.

Leipzig den 16. April 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche von den, die hiesigen Messen besuchenden Fremden wegen ihrer **Miethen** zu dem Stadtschulden-Tilgungs-Fonds allhier zu entrichten sind, haben dieselben für die bevorstehende Ostermesse bis spätestens **Mittwoch den 25. April a. c.** an die, in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, befindliche Einnahme, und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.

Leipzig den 16. April 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Es hat **Marcus Sculteti** aus Großglogau, Professor der Theologie zu Leipzig und Domherr zu Meissen, im Jahre 1496 zwei Stipendien gestiftet, welche lediglich für Studierende in den zur philosophischen Facultät gehörigen Wissenschaften bestimmt sind und bei deren Vergebung vorzugsweise auf Studierende aus Breslau, Großglogau, Lübben und Leipzig und unter diesen wieder auf Verwandte des Stifters, wenn dergleichen zu finden, Rücksicht genommen werden soll.

Eins dieser Stipendien, im Betrage von 20 Fl. oder 17 Thlr. 29 Gr. 6 Pf. im 14 Thalerfuß, ist erledigt und soll anderweit von uns vergeben werden. Es werden daher diejenigen Herren Studierenden, welche auf Grund der vorgedachten stiftungsmäßigen Bestimmungen eine Berücksichtigung bei Vergebung des erwähnten Stipendiums in Anspruch nehmen zu dürfen glauben, hiermit aufgefordert, sich bis **zum 26. April 1849**

auf dem Rathhause allhier in der Rathsstube zu melden und die erforderlichen Nachweise beizubringen.

Leipzig den 17. März 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Das von dem Stiftsrath **D. Johann Franz Born** im Jahre 1709 für einen allhier gebornen und die Rechte studirenden Sohn

- a) eines Besitzers der hiesigen Juristen-Facultät
- oder da deren keiner vorhanden
- b) eines Besitzers des vormaligen hiesigen Schöppenstuhles
- oder da ein solcher auch nicht wäre
- c) eines Rathsherrn allhier
- und wenn deren ebenmäßig keiner zu finden
- d) eines hiesigen Bürgers

gestiftete Stipendium ist dormalen erledigt und soll anderweit von uns vergeben werden.

Wir fordern daher die hiesigen Herren Studierenden, welche nach den obigen Bestimmungen des Stifters einen Anspruch auf den Genuss dieses Stipendiums zu haben vermeinen, hiermit auf, sich unter Bescheinigung ihrer stiftungsmäßigen Qualifikation längstens bis **zum 26. April 1849**

auf hiesigem Rathhause in der Rathsstube schriftlich zu melden.

Leipzig den 20. März 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Landtagsverhandlungen.

Hierundvierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 21. April 1849.

Tagesordnung ist die Berathung des Berichts des außerordentlichen Ausschusses über das wegen Blums Tödtung erlassene Decret. In der geheimen Sitzung vom 30. März ist die öffentliche Berathung gegen 12 Stimmen beschlossen worden. Das Decret besagt, daß die Regierung auf die von den Kammern gestellten Anträge zur Zeit Bedenken trage, hauptsächlich Entschliebung zu

fassen. Der Ausschuss dagegen (Ref. Heubner) beantragt: 1. Beharren auf den früheren Anträgen, 2. Erklärung, daß die Kammer in der Bezögerung der Ausführung dieser Beschlüsse ein die Ehre und Selbstständigkeit des sächsischen Volkes gefährdendes Regierungssystem und eine Unverträglichkeit mit den Bedingungen erblicke, unter denen allein die Kammern mit der Staatsregierung zum Wohle des Vaterlandes fortzuwirken im Stande sind, 3. Beirritt zum Beschlusse der 2. Kammer, daß die Regierung von der dormaligen Volksvertretung eine Genehmigung der Herausgabe